
ENTWURF

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen: -----

1. Capital Technology Beteiligungs GmbH, Kaltschmidstraße 2, 8600 Bruck an der Mur, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben unter FN 167777 g, im Folgenden auch „übertragende Gesellschaft“ genannt, -----

und -----

2. Pankl Racing Systems AG, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben unter FN 143981 m, im Folgenden auch „übernehmende Gesellschaft“ genannt, -----

wie folgt: -----

Definitionen

die "übernehmende Gesellschaft" = **Pankl Racing Systems AG**, eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Bruck an der Mur und der Geschäftsanschrift Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben unter FN 143981 m; -----

die "übertragende Gesellschaft" = **Capital Technology Beteiligungs GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Bruck an der Mur und der Geschäftsanschrift Kaltschmidstraße 2, 8600 Bruck an der Mur, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Leoben unter FN 167777 g; -----

- die "Verschmelzung" = die Verschmelzung gemäß diesem Vertrag;-----
- der "Verschmelzungstichtag" = der Verschmelzungstichtag gemäß § 220 Absatz 2 Ziffer 5 AktG und gemäß § 2 Absatz 5 UmgrStG, nämlich der 31.12.2016;-----

§ 1 Firma und Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften

1.1 Firma und Sitz der übertragenden Gesellschaft

Die Firma der übertragenden Gesellschaft lautet **Capital Technology Beteiligungs GmbH**.-----

Der Sitz der übertragenden Gesellschaft ist Bruck an der Mur.-----

1.2 Firma und Sitz der übernehmenden Gesellschaft

Die Firma der übernehmenden Gesellschaft lautet **Pankl Racing Systems AG**.-----

Der Sitz der übernehmenden Gesellschaft ist Bruck an der Mur.-----

1.3 Stammkapital Capital Technology Beteiligungs GmbH

Das Stammkapital der Capital Technology Beteiligungs GmbH beträgt 35.000,-- (Euro fünfunddreißigtausend) und ist zur Gänze geleistet. Als Alleingeschafterin ist im Firmenbuch die **Pankl Racing Systems AG**, FN 143981 m, Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg, eingetragen.-----

1.4 Grundkapital Pankl Racing Systems AG

Das Grundkapital der Pankl Racing Systems AG beträgt EUR 3.150.000,-- (Euro drei Millionen einhundertfünfzigtausend) und ist in 3.150.000 (drei Millionen einhundertfünfzigtausend) Stückaktien zerlegt. Die Aktien lauten auf den Inhaber. Die Gesellschaft ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft.-----

- 1.5 Kein kapitalentsperrender Effekt:** Da die übertragende Gesellschaft kein höheres gebundenes Kapital als die übernehmende Gesellschaft aufweist, entsteht kein kapitalentsperrender Effekt.-----

§ 2 Verschmelzung und Vermögensübertragung

2.1 Verschmelzung

Capital Technology Beteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft wird durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzem im Weg der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten sowie unter ausdrücklichem Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft mit **Pankl Racing Systems AG** als übernehmender Gesellschaft gemäß §§ 234 iVm 220ff AktG und gemäß Artikel I UmgrStG unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des UmgrStG verschmolzen (im Folgenden auch kurz die "**Verschmelzung**"). -----

2.2 Rechtsformübergreifende Verschmelzung

Bei der gegenständlichen Verschmelzung handelt es sich um eine rechtsformübergreifende Verschmelzung gemäß § 234 AktG. Die §§ 97 bis 100 GmbHG gelten entsprechend für die übertragende Gesellschaft. Die übernehmende Gesellschaft verzichtet als einzige Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft gemäß § 234b Absatz 1 AktG auf ihr Recht auf Barabfindung (soweit bestehend) und wird dies auch gesondert erklären (Beilage .III).

2.3 Verschmelzung im Rahmen eines Umgründungsplans

Die Verschmelzung gemäß diesem Verschmelzungsvertrag wird abgabenrechtlich als Verschmelzung gemäß Artikel I Umgründungssteuergesetz durchgeführt. Die abgabenrechtlichen Begünstigungen des Umgründungssteuergesetzes werden für die Verschmelzung in Anspruch genommen. Bei der gegenständlichen Verschmelzung handelt es sich um den zweiten Schritt der im Umgründungsplan vom 22. (zweiundzwanzigsten) Juni 2017 (zweitausendsiebzehn) (Beilage .IV) genannten Umgründung; auf diesen Umgründungsplan wird verwiesen. -----

2.4 Schlussbilanz

Der Verschmelzung wird die Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2016 (zweitausendsechzehn) als Schlussbilanz im Sinne von § 220 Absatz 3 AktG zugrunde gelegt (Beilage .I). -----

2.5 Verschmelzungstichtag

Der 31. (einunddreißigste) Dezember 2016 (zweitausendsechzehn) wird im Folgenden als der "**Verschmelzungstichtag**" bezeichnet und ist der Verschmelzungstichtag gemäß § 220 Absatz 2 Ziffer 5 AktG sowie gemäß § 2 Absatz 5 UmgrStG. Mit Ablauf des Verschmelzungstichtags gilt die übertragende Gesellschaft als aufgelöst und ihr

Vermögen als Ganzes im Weg der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten unter Verzicht auf die Liquidation der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft übergegangen. -----

2.5 Gesamtrechtsnachfolge

Auf Grund der mit der Verschmelzung verbundenen Gesamtrechtsnachfolge gehen alle Vermögensgegenstände, Rechte, Forderungen, Verbindlichkeiten und alle Rechtspositionen, welche die übertragende Gesellschaft innehat, auf die übernehmende Gesellschaft über, ohne dass weitere Rechtshandlungen für die Übertragung erforderlich sind.-----

2.6 Buchwertfortführung

Die Verschmelzung findet unter Fortführung der steuerlichen Buchwerte gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 iVm § 2 UmgrStG und der unternehmensrechtlichen Buchwerte gemäß § 202 Absatz 2 UGB der übertragenden Gesellschaft bei der übernehmenden Gesellschaft statt. Die ertragsteuerliche Verschmelzungsbilanz zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2016 (zweitausendsechzehn) ist diesem Vertrag als Beilage .//I angeschlossen.-----

2.7 Positives Vermögen der übernehmenden Gesellschaft

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft haben jeweils einen positiven Verkehrswert. Die übernehmende Gesellschaft ist auch nach Vollzug der Verschmelzung in der Lage, sämtliche allfällige Gläubiger der übertragenden Gesellschaft sowie auch jene der übernehmenden Gesellschaft vollständig zu befriedigen beziehungsweise diesen Sicherheit zu leisten.-----

§ 3 Umtauschverhältnis, Gewährung von Anteilen der übernehmenden Gesellschaft, Gewinnberechtigung

3.1 Unterbleiben der Gewährung von Anteilen

Die Gewährung von Anteilen unterbleibt bei der gegenständlichen Verschmelzung gemäß § 224 Absatz 1 Ziffer 1 AktG, weil die übernehmende Gesellschaft die Alleingesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist. -----

Aus diesem Grund unterbleibt auch eine Erhöhung des Grundkapitals bei der übernehmenden Gesellschaft.-----

3.2 Umtauschverhältnis

Wie in Punkt 3.1 geschildert, unterbleibt die Gewährung von Anteilen gemäß § 224 Absatz 1 Ziffer 1 AktG, sodass keine Regelungen über das Umtauschverhältnis zu treffen sind. -----

Bare Zuzahlungen werden im Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht geleistet.

3.3 Gewinnberechtigung

Wie in Punkt 3.1 geschildert, unterbleibt die Gewährung von Anteilen gemäß § 224 Absatz 1 Ziffer 1 AktG, sodass keine Regelungen über die Gewinnberechtigung zu treffen sind. -----

§ 4 Rechtsübergang

4.1 Ausweis in Schlussbilanz

Alle ausweispflichtigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der übertragenden Gesellschaft scheinen in der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2016 (zweitausendsechzehn) (*Beilage .I/*) auf. Alle bis zum Verschmelzungstichtag fällig gewordenen Nutzungen und Lasten hinsichtlich des übertragenen Vermögens sind, soweit ausweispflichtig, voll berücksichtigt. Als übertragen gelten ferner alle Vermögensgegenstände, die in einer Bilanz nicht gesondert ausgewiesen werden können (wie beispielsweise selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände). Weiters wird auf den Umgründungsplan (*Beilage .IV*) und den ersten Umgründungsschritt, nämlich die Verschmelzung der Pankl Emission Control Systems GmbH auf die Capital Technology Beteiligungs GmbH, verwiesen. -----

4.2 Rechtsübergang

Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtags an treffen alle Nutzungen und Lasten des übertragenen Vermögens der übertragenden Gesellschaft die übernehmende Gesellschaft, die ferner in alle schwebenden Geschäfte und Verträge der übertragenden Gesellschaft eintritt. Mit Wirkung vom Ablauf des Verschmelzungstichtags an gelten alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft als auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen. -----

4.3 Prüfung Verhältnisse

Die übernehmende Gesellschaft erklärt, die der Verschmelzung zugrunde liegende Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2016 (zweitausendsechzehn) geprüft zu haben. Sie hat weiters das Unternehmen der übertragenden Gesellschaft besichtigt und sich über den Zustand der einzelnen Vermögensgegenstände Klarheit verschafft. Die übernehmende Gesellschaft hat sich über die nach dem Verschmelzungstichtag von der übertragenden Gesellschaft getätigten Geschäfte durch Bucheinsicht und Einholung von Auskünften unterrichtet. Die übertragende Gesellschaft erklärt, die nach dem Verschmelzungstichtag getätigten Geschäfte gegenüber der übernehmenden Gesellschaft vollständig und richtig offengelegt zu haben. -----

§ 5 Vollmacht

5.1 Übertragung Vermögen

Die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft ermächtigen und bevollmächtigen hiermit, jede für sich und beide gemeinsam, Herrn Ewald Josef Oberhammer, geboren am 22. (zweiundzwanzigsten) März 1974 (neunzehnhundertvierundsiebzig), gegebenenfalls zur Übertragung des Vermögens der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft oder zur Durchführung der Verschmelzung noch erforderliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen, auch in Form eines Notariatsakts oder in sonstiger notarieller Form, auch gegenüber dem Firmenbuch, abzugeben. -----

Die Vollmacht gemäß diesem Absatz 5.1 erlischt nicht mit der Löschung der übertragenden Gesellschaft infolge Verschmelzung im Firmenbuch. -----

5.2 Änderungen Verschmelzungsvertrag

Weiters ermächtigen und bevollmächtigen die übertragende Gesellschaft und die übernehmende Gesellschaft hiermit, jede für sich und beide gemeinsam, Herrn Ewald Josef Oberhammer, geboren am 22. (zweiundzwanzigsten) März 1974 (neunzehnhundertvierundsiebzig), Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, und zwar, sofern erforderlich, auch in Form eines Notariatsakts oder in sonstiger notarieller Form, vorzunehmen und alle damit zusammenhängenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, auch in notarieller Form, abzugeben. Die Vollmacht gemäß diesem Absatz 5.2 erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch. -----

§ 6 Vereinfachte Verschmelzung

6.1 Vereinfachte Verschmelzung

Die übernehmende Gesellschaft hält sämtliche Geschäftsanteile an der übertragenden Gesellschaft. Die Voraussetzungen einer vereinfachten Verschmelzung liegen daher gemäß § 232 Absatz 1 AktG vor. -----

6.2 Entfall der Verschmelzungsberichte, der Prüfung der Verschmelzung sowie der Prüfung und Berichterstattung durch den Aufsichtsrat

Es findet daher gemäß § 232 Absatz 1 AktG iVm §§ 220b und 221a Absatz 2 Ziffer 5 AktG keine Prüfung der Verschmelzung statt bzw. es wird hinsichtlich der übertragenden Gesellschaft gemäß § 234 AktG iVm § 100 Absatz 2 GmbHG hiermit ausdrücklich darauf verzichtet. Ein Verschmelzungsbericht der Geschäftsführer bzw. des Vorstandes gemäß §§ 220a und 221a Absatz 2 Ziffer 4 AktG ist nach § 232 Absatz 1 AktG eben so wenig erforderlich bzw. es wird hinsichtlich der übertragenden Gesellschaft gemäß § 234 AktG iVm § 100 Absatz 1 GmbHG hiermit ausdrücklich darauf verzichtet. Weiters unterbleibt gemäß § 232 Absatz 1 iVm §§ 220c und 221a Absatz 2 Ziffer 6 AktG auch eine Prüfung und Berichterstattung durch den Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft. Der Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft wurde durch den Vorstand der übernehmenden Gesellschaft über die geplante Verschmelzung gemäß § 232 Absatz 3 AktG informiert. Der Aufsichtsrat der übernehmenden Gesellschaft hat der in diesem Verschmelzungsvertrag beschriebenen Verschmelzung zur Aufnahme seine Zustimmung erteilt.

6.3 Unterbleiben der Zustimmung der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft

Die Verschmelzung bedarf nach § 232 Absatz 1a AktG nicht der Zustimmung der Generalversammlung der übertragenden Gesellschaft, da sich sämtliche Anteile direkt in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden.

6.4 Unterbleiben der Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft

Die Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft zur Verschmelzung ist nach § 231 Absatz 1 AktG ebenfalls nicht erforderlich. Der Vorstand der übernehmenden Gesellschaft verzichtet gemäß § 231 Absatz 1 und Absatz 2 AktG auf die Einholung der Zustimmung der Hauptversammlung der übernehmenden Gesellschaft. Gemäß § 232 Absatz 1a iVm § 231 Absatz 3 AktG muss bei der übernehmenden Gesellschaft eine Hauptversammlung, die über die Zustimmung zur

gegenständlichen Verschmelzung entscheidet, einberufen werden, wenn dies Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft verlangen, die zusammen Anteile von 5% des Grundkapitals erreichen. Die Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft werden auf dieses Recht entsprechend hingewiesen werden (§ 231 Absatz 3 iVm § 232 Absatz 1a AktG).

§ 7 Aufschiebende Bedingung

Dieser Verschmelzungsvertrag ist aufschiebend bedingt mit der Eintragung der Verschmelzung der Pankl Emission Control Systems GmbH auf die Capital Technology Beteiligungs GmbH (Schritt 1 des Umgründungsplanes, Beilage IV) in das Firmenbuch.

§ 8 Kosten und Abgaben

8.1 Begünstigungen UmgrStG

Für die Verschmelzung und für alle zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Rechtsgeschäfte und Beurkundungen werden die Begünstigungen des UmgrStG in Anspruch genommen. Die übertragende Gesellschaft besteht seit mehr als zwei Jahren. -----

8.2 Grundstücke

Die übertragende Gesellschaft besitzt keine Grundstücke oder Grundstücken gleichgestellte Rechte. -----

8.3 IP-Rechte (Patente)

Alle IP-Rechte, insbesondere Patente, welche zum Vermögen der übertragenden Gesellschaft gehören, gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft über und werden nach Vollzug der Verschmelzung beim zuständigen Register auf die übernehmende Gesellschaft als neue Inhaberin umgeschrieben. Die übertragende Gesellschaft erklärt ihre Zustimmung und erteilt Vollmacht, dass diese IP-Rechte nach Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch durch die übernehmende Gesellschaft bei den entsprechenden Registern auf die übernehmende Gesellschaft umgeschrieben bzw. umregistriert werden. -----

8.4 Mietverträge

Die übertragende Gesellschaft hat keine Bestandverträge abgeschlossen. -----

8.5 Kosten

Alle mit der Verschmelzung sowie mit deren Vorbereitung und Durchführung verbundenen Kosten (einschließlich Notarkosten, Gerichtsgebühren, Kosten der Rechts- und Steuerberatung) werden von der übernehmenden Gesellschaft getragen, sodass für die übertragende Gesellschaft mit gegenständlicher Verschmelzung keine Kosten verbunden sind. -----

§ 9 Schlussbestimmungen

9.1 Besondere Gesellschafterrechte

Weder die übertragende Gesellschaft noch die übernehmende Gesellschaft gewährt einzelnen ihrer Gesellschafter besondere Rechte. Anteile mit Vorzugsrechten, Schuldverschreibungen oder Genussrechte oder ähnliche Rechte gemäß § 220 Absatz 2 Ziffer 6 AktG sind weder von der übertragenden Gesellschaft noch von der übernehmenden Gesellschaft ausgegeben. -----

9.2 Vorteile für Organe

Aus Anlass der Verschmelzung wird keinem Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Vorstands einer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und keinem Abschlussprüfer einer der beteiligten Gesellschaften ein besonderer Vorteil gewährt. Ebenso wenig wird einem Mitglied des Aufsichtsrats der übernehmenden Gesellschaft ein besonderer Vorteil gewährt. Eine Prüfung der Verschmelzung durch einen Verschmelzungsprüfer findet nicht statt. -----

9.3 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar sein sollte, beeinträchtigt das nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gilt sinngemäß für eine Ergänzung dieses Vertrags im Fall von Lücken dieses Vertrags. -----

9.4 Rechtswahl; Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht; Gerichtsstand ist das für Leoben sachlich zuständige Gericht. -----

Beilagen:-----

- | | |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beilage ./I | Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2016 (zweitausendsechzehn) ----- |
| Beilage ./II | Ertragsteuerliche Verschmelzungsbilanz zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2016 (zweitausendsechzehn) ----- |
| Beilage ./III | Erklärung gemäß § 234b Absatz 1 und 2 AktG ----- |
| Beilage ./IV | Umgründungsplan vom 22. (zweiundzwanzigsten) Juni 2017 (zweitausendsiebzehn) ----- |

Kapfenberg, am ____ (____) _____ 2017 (zweitausendsiebzehn)

Entwurf aufgestellt am 29. Juni 2017


Pankl
RACING SYSTEMS AG
Industriestraße West 4, 8609 Kapfenberg
Firmenbuch 143981m, LG Leoben

Pankl Racing Systems AG


Capital Technology
Beteiligungs GmbH
Kaltschmidstrasse 2
A 8600 Bruck/Mur

Capital Technology Beteiligungs GmbH

Capital Technology Beteiligungs GmbH

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR	Passiva	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Aktiva					
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Finanzanlagen			I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	49.203.468,69	49.203.468,69	gezeichnetes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
			einbezahltes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
B. Umlaufvermögen			II. Kapitalrücklagen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. nicht gebundene	48.703.468,69	48.703.468,69
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	775.604,53	2.397.399,11		48.738.468,69	48.738.468,69
davon sonstige	775.604,53	2.397.399,11			
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	8,48	0,00			
	775.613,01	2.397.399,11	B. Rückstellungen	2.200,00	2.200,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	3.220,66	155,55	1. sonstige Rückstellungen		
	778.833,67	2.397.554,66	C. Verbindlichkeiten	467.955,55	1.968.954,85
			1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	467.955,55	1.968.954,85
			davon sonstiger Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	467.955,55	1.968.954,85
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	467.955,55	1.968.954,85
Summe Aktiva	49.982.302,36	51.601.023,35	Gewinn	773.678,12	891.399,81
			Summe Passiva	49.982.302,36	51.601.023,35

	2016 EUR	2015 EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>166,96</u>	<u>872,04</u>
2. Zwischensumme aus Z 1 bis 1 (Betriebsergebnis)	-166,96	-872,04
3. Erträge aus Beteiligungen <i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	775.604,53 775.604,53	893.992,99 893.992,99
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,23	28,86
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>9,68</u>	<u>0,00</u>
6. Zwischensumme aus Z 3 bis 5 (Finanzergebnis)	<u>775.595,08</u>	<u>894.021,85</u>
7. Ergebnis vor Steuern	775.428,12	893.149,81
8. Steuern vom Einkommen	<u>1.750,00</u>	<u>1.750,00</u>
9. Ergebnis nach Steuern	<u>773.678,12</u>	<u>891.399,81</u>
10. Jahresüberschuss	<u><u>773.678,12</u></u>	<u><u>891.399,81</u></u>

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 195 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 235 UGB vorgenommen.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Erkennbare Risiken und drohende Verluste, die im Abschlussjahr oder früher entstanden sind, wurden berücksichtigt, selbst wenn diese Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses entstanden sind.

Das vorliegende Geschäftsjahr erstreckte sich vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2016.

Die Gesellschaft ist als kleine Gesellschaft gemäß § 221 UGB einzustufen.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzierung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Erläuterungen zu den Posten des Jahresabschlusses

Allgemeine Angaben

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Die Gliederung der Bilanzpositionen erfolgte unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des § 224(1) UGB. Den Wertansätzen zum 31.12.2016 wurden jene des Vorjahres vergleichend gegenübergestellt.

Die Gliederung der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens gemäß § 231(2) UGB. Die Vorjahreszahlen wurden vergleichend gegenübergestellt.

Erläuterungen zu einzelnen Posten von Bilanz und GuV

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag €	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	775.604,53	775.604,53
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	8,48	8,48
Summe Forderungen	<u>775.613,01</u>	<u>775.613,01</u>

Die sonstigen Forderungen betreffen im Wesentlichen Finanzamtsguthaben.

Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,00.

In der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene Rückstellungen

Folgende Rückstellungen haben einen erheblichen Umfang, wurden jedoch in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesen:

	Stand 1.1.2016 €	Stand 31.12.2016 €
Sonstige Rückstellungen	2.200,00	2.200,00

Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 231(2) UGB erstellt.

Sonstige Pflichtangaben

Unternehmensbeziehungen

Gemäß § 237 Z 12 UGB wird nachstehend über das Unternehmen berichtet, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt:

Name des Mutterunternehmens:	Pankl Racing Systems AG
Sitz des Mutterunternehmens:	8605 Kapfenberg Industriestrasse West 4
Höhe des Anteils:	100%
Firmenbuch:	FN 143981m
Ort der Offenlegung:	Landes- als Handelsgericht Leoben

Der Jahresabschluss wird in den Konsolidierungskreis der Pankl Racing Systems AG, FN 143981m einbezogen. Der Konzernabschluss der Pankl Racing Systems AG wird beim Landesgericht Leoben hinterlegt.

Das Mutterunternehmen, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufgestellt hat, ist die KTM Industries AG (vormals , Wels. Dieser Konzernabschluss ist beim Landesgericht Wels hinterlegt.

Ab Veranlagung 2011 wurden die Unternehmen der Pankl Gruppe in die Unternehmensgruppe der Pierer Konzerngesellschaft mbH und Knünz GmbH aufgenommen. Diese Unternehmensgruppe wurde mit Ende des Veranlagungsjahres 2013 aufgelöst. Im Zuge dieser Auflösung erfolgte ein Schlussausgleich für an den Gruppenträger weitergeleitete Verluste (negative Steuerumlage) an die Mitglieder der Steuergruppe. Ab der Veranlagung 2014 werden die Unternehmen der Pankl Gruppe in die Unternehmensgruppe der Pierer Konzerngesellschaft mbH aufgenommen.

Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

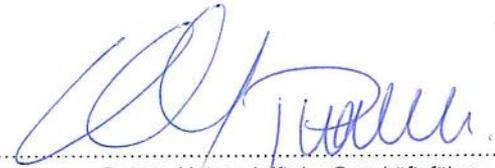
	2016	2015
Arbeiter	0	0
Angestellte	0	0
Gesamt	0	0

Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführung:	Name	Vertretungsbefugnis	seit
	Dr. Bernd Ekhart	kollektiv	31.3.2009
	Dipl.-Ing. (FH) Christoph Prattes	kollektiv	14.1.2008

Capital Technology Beteiligungs GmbH

Kapfenberg, am 10. Februar 2017


.....
Datum, Unterschrift der Geschäftsführer

Capital Technology Beteiligungs GmbH

Anlagenpiegel
zum 31.12.2016

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abgänge		Umbuchungen	Stand		Abbuchungen	kumulierte Abschreibungen		Abgänge	Buchwerte	
	Zugänge	Abgänge	Abgänge	Umbuchungen		Stand	Stand		Zuschreibungen	Stand		Stand	Stand
	€	€	€	€	€	1.1.2016	31.12.2016	€	€	€	€	1.1.2016	31.12.2016
A. Anlagevermögen													
I. Finanzanlagen													
1. Anteile an verbundenen Unternehmen													
810 Beteiligungen an													
Gesellschaftsunternehmen	49.203.468,69	0,00	0,00	0,00	0,00	49.203.468,69	49.203.468,69	0,00	0,00	0,00	0,00	49.203.468,69	49.203.468,69

Verschmelzungsbilanz
 gemäß § 2 Abs 5 UmgrStG
zum 31. Dezember 2016
 (mit Gegenüberstellung der unternehmensrechtlichen und steuerlichen Werte)

Aktiva		Unternehmensrecht 31.12.2016 EUR	Steuerrecht 31.12.2016 TEUR	Passiva	
A. Anlagevermögen:				Unternehmensrecht 31.12.2016 EUR	Steuerrecht 31.12.2016 TEUR
1. Finanzanlagen		49.203.468,69	49.203.468,69	48.738.468,69	48.738.468,69
1. Anteile an verbundenen Unternehmen					
B. Umlaufvermögen:				2.200,00	2.200,00
1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		775.604,53	775.604,53		
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		8,48	8,48		
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		775.613,01	775.613,01		
II. Guthaben bei Kreditinstituten		3.220,66	3.220,66		
		778.833,67	778.833,67		
		<u>49.982.302,36</u>	<u>49.982.302,36</u>	<u>49.982.302,36</u>	<u>49.982.302,36</u>
C. Verbindlichkeiten				1.241.633,67	1.241.633,67
1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen					

Erklärung gemäß § 234b Abs 1 und 2 AktG

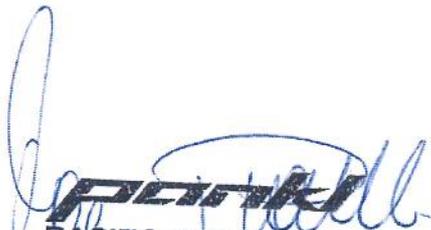
Pankl Racing Systems AG (FN 143981 m) mit dem Sitz in Bruck an der Mur ist die 100% Muttergesellschaft der Capital Technology Beteiligungs GmbH (FN 167777 g) mit dem Sitz in Bruck an der Mur.

Capital Technology Beteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft und Pankl Racing Systems AG als übernehmende Gesellschaft haben am 29. Juni 2017 einen Entwurf des Verschmelzungsvertrages aufgestellt. Nach diesem Vertragsentwurf wird die Capital Technology Beteiligungs GmbH zur Aufnahme mit der Pankl Racing Systems AG nach §§ 234 iVm 220ff AktG unter Inanspruchnahme der Begünstigung des Art I UmgrStG mit Stichtag 31.12.2016 verschmolzen.

Es handelt sich um eine Verschmelzung im Konzern, wobei sich alle Anteile der übertragenden Gesellschaft in der Hand der übernehmenden Gesellschaft befinden. Die Verschmelzung erfolgt rechtsformübergreifend (§ 234 AktG). Eine Anteilsgewähr durch Pankl Racing Systems AG unterbleibt gemäß § 224 Abs 1 AktG.

Der guten Ordnung halber erklärt die Pankl Racing Systems AG als Alleingesellschafter der übertragenden Gesellschaft Capital Technology Beteiligungs GmbH, gemäß § 234b Abs 1 und 2 AktG auf Regelungen zu einer allfälligen Barabfindung und ihr Recht auf eine allfällige Barabfindung zu verzichten.

Kapfenberg, am 29. Juni 2017



pankl
RACING SYSTEMS AG
Pankl Racing Systems AG Kapfenberg
Firmenbuch 143981m, LGR Leoben

UMGRÜNDUNGSPLAN

gemäß § 39 UmgrStG

errichtet von

- A. Capital Technology Beteiligungs GmbH**, eingetragen im Firmenbuch des Landesgericht Leoben unter FN 167777 g, mit dem Sitz in Bruck an der Mur und der Geschäftsanschrift Kaltschmidstraße 2, 8600 Bruck an der Mur,
- B. Pankl Emission Control Systems GmbH**, eingetragen im Firmenbuch des Landesgericht Leoben unter FN 238044 s, mit dem Sitz in Kapfenberg und der Geschäftsanschrift Industriestraße West 4, 8605 Kapfenberg,

und

- C. Pankl Racing Systems AG**, eingetragen im Firmenbuch des Landesgericht Leoben unter FN 143981 m, mit dem Sitz in Bruck an der Mur und der Geschäftsanschrift Industrießstraße West 4, 8605 Kapfenberg,

wie folgt:

1. Ausgangslage und Zielstruktur

- 1.1. Pankl Emission Control Systems GmbH ist eine 100% Tochtergesellschaft der Capital Technology Beteiligungs GmbH.
- 1.2. Capital Technology Beteiligungs GmbH ist wiederum eine 100% Tochtergesellschaft der Pankl Racing Systems AG.
- 1.3. Pankl Emission Control Systems GmbH soll in einem ersten Schritt in die Capital Technology Beteiligungs GmbH verschmolzen werden. Nach Eintragung dieser Verschmelzung im Firmenbuch wird die Capital Technology Beteiligungs GmbH auf die Muttergesellschaft Pankl Racing Systems AG verschmolzen. Nach Eintragung dieser Verschmelzung im Firmenbuch ist die Zielstruktur erreicht.

2. Umgründungsschritte

2.1. Verschmelzung der Pankl Emission Control Systems GmbH auf die Capital Technology Beteiligungs GmbH

Im ersten Umgründungsschritt wird die Pankl Emission Control Systems GmbH als übertragende Gesellschaft auf ihre 100%ige Muttergesellschaft Capital Technology Beteiligungs GmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Es erfolgt eine vereinfachte Verschmelzung zur Aufnahme. Die Verschmelzung erfolgt unter Anwendung der Begünstigung des Art. I UmgrStG. Verschmelzungstichtag ist der 31.12.2016.

2.2. Verschmelzung der Capital Technology Beteiligungs GmbH auf die Pankl Racing Systems AG

Im zweiten Umgründungsschritt wird die Capital Technology Beteiligungs GmbH als übertragende Gesellschaft auf ihre 100%ige Muttergesellschaft Pankl Racing Systems AG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Die Verschmelzung erfolgt unter Anwendung der Begünstigung des Art. I UmgrStG. Verschmelzungstichtag ist der 31.12.2016.

2.3. Der Verschmelzungstichtag gemäß § 220 Abs 2 Z 5 AktG und § 2 Abs 5 UmgrStG ist jeweils der 31.12.2016. Sowohl die Verschmelzung der Pankl Emission Control Systems GmbH auf die Capital Technology Beteiligungs GmbH als auch die Verschmelzung der Capital Technology Beteiligungs GmbH auf die Pankl Racing Systems AG werden auf denselben Stichtag bezogen.

2.4. Weiters betreffen die beschriebenen Umgründungen dasselbe Vermögen, nämlich die Beteiligung an und das durch sie repräsentierte Vermögen der Pankl Emission Control Systems GmbH.

2.5. Durch diesen Umgründungsplan gilt gemäß § 39 UmgrStG für ertragsteuerliche Zwecke erst die letzte Vermögensübertragung (Umgründungsschritt 2) für den davon betroffenen Rechtsnachfolger als mit dem Beginn des auf den einheitlichen Umgründungstichtag folgenden Tages, also mit Beginn des 01.01.2017, bewirkt.

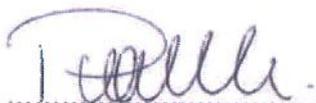
3. Sonstiges

3.1. Allfällige mit der Errichtung dieses Umgründungsplanes und des Abschlusses der Verschmelzungsverträge vorgenommene Doppelvertretungen werden von allen Beteiligten mit Unterfertigung ausdrücklich genehmigt.

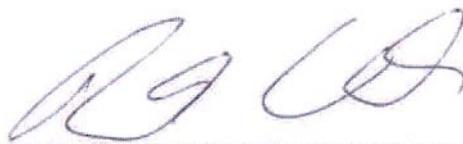
3.2. Gemäß § 39 UmgrStG wird dieser Umgründungsplan vor dem Beschluss über die erste Umgründung errichtet und in der Folge in den Umgründungsverträgen auch unter Anschluss des Umgründungsplans darauf Bezug genommen.

Kapfenberg, am 22. Juni 2017

Capital Technology Beteiligungs GmbH



DI (FH) Christoph Prattes

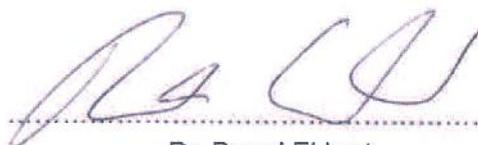


Dr. Bernd Ekhart

Pankl Emission Control Systems GmbH



Magister Norbert Paßler

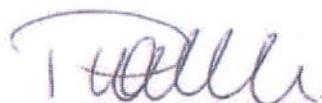


Dr. Bernd Ekhart

Pankl Racing Systems AG



Mag. Wolfgang Plasser



DI (FH) Christoph Prattes

t
t

r
t

3
5